

**Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Neuenburger Holz“
in den Gemeinden Zetel und Bockhorn,
Landkreis Friesland
vom**

Aufgrund der §§ 22, 23 und 32 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Unterschutzstellung

- (1) Das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Neuenburger Holz“ erklärt. Das Naturschutzgebiet umfasst in den Gemeinden Bockhorn und Zetel Flurstücke in den Fluren 8 und 9 der Gemarkung Zetel, Flurstücke in den Fluren 2, 7, 8, 9, 43 und 44 der Gemarkung Neuenburg und Flurstücke in den Fluren 17, 18, 19 und 20 der Gemarkung Bockhorn.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 sowie in den Karten 1 und 2 im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die äußere Kante des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.
- (3) Das Naturschutzgebiet „Neuenburger Holz“ umfasst zugleich das Fauna - Flora - (FFH) Habitatgebiet 009 „Neuenburger Holz“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Der Bereich der FFH-Umsetzungsfläche ist in den Karten durch eine Linksschraffur dargestellt.
- (4) Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (5) Ausfertigungen der Verordnung einschließlich der dazugehörigen Karten werden bei

der Gemeinde Zetel, Ohrbült 1, 26340 Zetel,

der Gemeinde Bockhorn, Am Markt 1, 26345 Bockhorn,

beim Niedersächsischen Forstamt Neuenburg, Zeteler Straße 18, 26340 Zetel und

beim Landkreis Friesland, Lindenallee 1, 26441 Jever

aufbewahrt und können dort von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

(6) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 721 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet „Neuenburger Holz“ ist eines der größten historischen alten Waldgebiete des norddeutschen Flachlands. Es liegt in der naturräumlichen Region der Oldenburgisch-Ostfriesischen Geest und ist insbesondere durch wechselfeuchte bis staunasse Geschiebelehm Böden, zum Teil mit Tonunterlagerungen (Lauenburger Ton), geprägt. Das Neuenburger Holz weist die größten Vorkommen von Eichen-Hainbuchenwäldern in diesem Naturraum auf und ebenso ein bedeutsames Vorkommen von bodensauren Buchen-Eichenwäldern, überwiegend mit Stechpalme.

Gefährdungen und Gefährdungspotentiale ergeben sich vor allem durch den Lehmabbau, die Entwässerung, durch Bestände standortfremder Baumarten aufgrund von früheren Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie aufgrund der Zerschneidung durch Straßen.

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung und Entwicklung des Neuenburger Holzes als Lebensstätte zahlreicher hier heimischer und schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften.

Der außerordentlich hohe Wert des Gebietes für Natur und Landschaft ergibt sich aus dem Vorkommen von großflächig naturnahen und lichten Wirtschaftswäldern, den ungenutzten Naturwaldbereichen, den Waldinnen- und Waldaußenrändern, Wallhecken innerhalb des Waldes, Baumveteranen als auch kleineren extensiv genutzten Feuchtgrünlandflächen und Hochstaudenfluren innerhalb des Neuenburger Holzes und in seiner unmittelbarer Nähe sowie kleineren Waldweihern.

Zu den schutz- und entwicklungsbedürftigen Biotoptypen des Neuenburger Holzes zählen insbesondere Erlen-Eschen-Auwälder, subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald, atlantischer saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe, Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, naturnahe eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, naturnahe zum Teil sommertrockene Fließ- und Stillgewässer und hochstaudenreiches, extensiv bewirtschaftetes Feuchtgrünland.

Zweck der Unterschutzstellung ist darüber hinaus die Entwicklung der naturfernen Waldbestände in die für den jeweiligen Standort typischen Waldgesellschaften mit einer Bestockung durch standortgerechte Baumarten.

(2) Die Fläche des Naturschutzgebiets gemäß § 1 Absatz 3 dieser Verordnung ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.

- (3) Gleichzeitig besitzt das Naturschutzgebiet „Neuenburger Holz“ eine herausragende Bedeutung für die Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde.
- (4) Der überwiegende Teil des Schutzgebietes ist als FFH-Gebiet gemäß der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) Bestandteil des europaweiten Schutzgebietsnetzes Natura 2000 der atlantischen biogeographischen Region (FFH-Gebiet 009, EU-Nr.2513-331).
- (5) Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, die in dem Gebiet signifikante Vorkommen aufweisen. Dies sind die folgenden FFH-Lebensraumtypen:
- a) Natürliche und naturnahe eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (EU-Code 3150)
 - b) Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (EU-Code 91E0) als prioritärer Lebensraum,
 - c) Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (EU-Code 9160),
 - d) Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (EU-Code 9120),
 - e) Waldmeister- Buchenwald (EU-Code 9130),
 - f) Hainsimsen-Buchenwald (EU-Code 9110) und
 - g) alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen (EU-Code 9190)
- (6) Für die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes Neuenburger Holz gelten die folgenden Schutz- und Entwicklungsziele, die mit dieser Verordnung dauerhaft gewährleistet werden sollen:

1. Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (EU-Code 91E0, Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*, prioritärer Lebensraumtyp)

Ziel ist die Sicherung und Entwicklung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen- und Eschenwälder bzw. Erlen-Weidenwälder aus Baumarten, die dem Lebensraumtyp Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* entsprechen.

Weitere Schutz- und Entwicklungsziele:

Der Anteil der Baumarten, die nicht dem Lebensraumtyp Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* entsprechen, darf einem günstigen Erhaltungszustand nicht entgegenstehen.

Es soll ein strukturreicher Bestandesaufbau entstehen.

Die Baum- und Krautschicht soll ein gut entwickeltes Inventar lebensraumtypischer Arten enthalten.

2. Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (EU-Code 9160, Carpinion betuli)

Ziel ist die Sicherung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten. Diese Wälder sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen aufweisen und Baumarten enthalten, die dem Lebensraumtyp subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald entsprechen. Alt- und Totholz, Höhlenbäume, natürlich entstandene Lichtungen und strukturreiche Waldränder sind in den Beständen aufgrund der besonderen Bedeutung für die Artenvielfalt zu sichern oder zu entwickeln.

Weitere Schutz- und Entwicklungsziele:

Die Stieleiche soll die herrschende Baumschicht deutlich dominieren, lebensraumtypische Nebenbaumarten sollen dabei angemessen vertreten sein.

Hochwüchsige Schattbaumarten wie zum Beispiel Buche oder Winterlinde sollen nur geringe Deckungsgrade erreichen.

Der Anteil der Baumarten, die nicht dem Lebensraumtyp subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald entsprechen, darf einem günstigen Erhaltungszustand nicht entgegenstehen.

Die Baum- und Krautschicht soll ein gut entwickeltes Inventar lebensraumtypischer Arten enthalten.

3. Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen (EU-Code 9190)

Ziel ist die Entwicklung und Sicherung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Eichenwälder auf frischen, bodensauren Standorten. Diese Wälder sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur aufweisen und Baumarten enthalten, die dem Lebensraumtyp alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen entsprechen. Alt- und Totholz, Höhlenbäume, natürlich entstandene Lichtungen und strukturreiche Waldränder sind in den Beständen aufgrund der besonderen Bedeutung für die Artenvielfalt zu sichern oder zu entwickeln.

Weitere Schutz- und Entwicklungsziele:

Von Stieleiche dominierte Wälder mit einem hohen Anteil von Sand- und Moorbirke. Die Buche darf nicht mehr als 25% Deckungsanteil in der herrschenden Baumschicht erreichen.

Der Anteil der Baumarten, die nicht dem Lebensraumtyp alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen entsprechen, darf einem günstigen Erhaltungszustand nicht entgegenstehen.

Die Baum- und Krautschicht soll ein gut entwickeltes Inventar lebensraumtypischer Arten enthalten.

4. Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (EU-Code 9120, Quercion robori-petraeae oder Ilici-Fagenion)

Ziel ist die Sicherung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchen- und Buchen-Eichenwälder mit Unterwuchs aus Stechpalme auf bodensauren, trockenen bis frischen, zum Teil auch wechselfeuchten Standorten. Diese Wälder sollen alle Entwicklungsphasen sowie natürliche oder naturnahe Strukturen aufweisen und Baumarten enthalten, die dem Lebensraumtyp atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe entsprechen. Alt- und Totholz, Höhlenbäume, natürlich entstandene Lichtungen und strukturreiche Waldränder sind in den Beständen aufgrund der besonderen Bedeutung für die Artenvielfalt langfristig zu sichern oder zu entwickeln. Die Deckung der Stechpalme soll mindestens 10% erreichen.

Weitere Schutz- und Entwicklungsziele:

Von Buche dominierte Wälder mit einem hohen Anteil an lebensraumtypischen Nebenbaumarten.

Der Anteil der Baumarten, die nicht dem Lebensraumtyp atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe entsprechen, darf einem günstigen Erhaltungszustand nicht entgegenstehen.

Die Baum- und Krautschicht soll ein gut entwickeltes Inventar lebensraumtypischer Arten mit nur kleinflächig dominierenden Verlichtungszeigern enthalten.

5. Hainsimsen-Buchenwald (EU-Code 9110 Luzulo-Fagetum)

Ziel ist die Sicherung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder auf bodensauren, trockenen bis frischen, zum Teil auch wechselfeuchten Standorten. Diese Wälder sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur aufweisen und Baumarten enthalten, die dem Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald entsprechen.

Weitere Schutz- und Entwicklungsziele:

Von Buche dominierte Wälder mit einem hohen Anteil an lebensraumtypischen Nebenbaumarten.

Der Anteil der Baumarten, die nicht dem Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald entsprechen, darf einem günstigen Erhaltungszustand nicht entgegenstehen.

Die Baum- und Krautschicht soll ein gut entwickeltes Inventar lebensraumtypischer Arten mit nur kleinflächig dominierenden Verlichtungszeigern enthalten.

6. Waldmeister-Buchenwald (EU-Code 9130 Asperulo-Fagetum)

Ziel ist die Sicherung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, trockenen bis frischen, zum Teil auch wechselfeuchten Standorten. Diese Wälder sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur aufweisen und Baumarten enthalten, die dem Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald entsprechen.

Weitere Schutz- und Entwicklungsziele:

Von Buche dominierte Wälder mit einem hohen Anteil an lebensraumtypischen Nebenbaumarten.

Der Anteil der Baumarten, die nicht dem Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald entsprechen, darf einem günstigen Erhaltungszustand nicht entgegenstehen.

Die Baum- und Krautschicht soll ein gut entwickeltes Inventar lebensraumtypischer Arten mit nur kleinflächig dominierenden Verlichtungszeigern enthalten.

7. Natürliche und naturnahe eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (EU-Code 3150)

Ziel ist die Sicherung und Entwicklung eines lebensraumtypischen Wasserhaushalts mit naturnahen Uferstrukturen mit einer lebensraumtypisch entwickelten Vegetationszonierung und einem gut entwickelten Inventar an lebensraumtypischen Arten.

(7) Allgemeine Schutz- und Entwicklungsziele:

- (1) Erhaltung und Entwicklung der offenen Grünländereien.
- (2) Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Fließgewässer im Wald und an seinen Rändern.
- (3) Erhaltung und Entwicklung der Sommer- und Winterlebensräume des Kammmolchs.
- (4) Erhalt des Waldes für die ruhige Erholung aufgrund seiner besonderen Eigenart, hervorragenden Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Absatz 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebiets, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Absatz 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (3) Es ist insbesondere verboten folgende Handlungen vorzunehmen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören könnten:
 1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art,
 2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. unbefugt Feuer zu machen,
 4. Hunde, die nicht der Jagdausübung dienen, frei laufen zu lassen,
 5. zu zelten oder zu campen,
 6. zu reiten.

§ 4

Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Schutzbestimmungen des § 3 dieser Verordnung sind und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung:
 1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung,
 - I. jedoch ohne
 - a) Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischen zu nutzen,
 - b) den Wasserstand abzusenken,
 - c) das Bodenrelief zu verändern,
 - d) Erdsilos oder Feldmieten anzulegen.
 - II. auf landeseigenen oder anderen Flächen der öffentlichen Hand darüber hinaus ohne

- a) die Grünlandnarbe zu erneuern, wobei die Grünlandpflege mit Nach- oder Übersaat sowie Schlitz- und Scheibendrillsaatverfahren zulässig bleibt,
- b) Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
- c) Grünland mit Ausnahme der mineralischen Erhaltungsdüngung nach vorheriger Düngemittelbedarfsbestimmung zu düngen.

2. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, jedoch ohne

- a) das Einbringen von mehr als 10% nicht lebensraumtypischer Gehölzarten auf Flächen mit FFH-Lebensraumtypen,
- b) auf Standorten außerhalb von ehemaligen Lehmabbauflächen zu düngen oder zu kalken,
- c) den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassen eines vorhandenen oder sich entwickelnden Altholzanteils auf mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche,
- d) den Holzeinschlag und die Pflege von Beständen ohne die dauerhafte Markierung und das Belassen von durchschnittlich fünf vorhandenen oder sich entwickelnden Habitatbäumen je vollem ha Lebensraumtypfläche,
- e) die Entnahme von Horst- und Stammhöhlenbäumen, die höher sind als 5 m,
- f) die Holzentnahme anders als einzelstamm-, gruppen- oder horstweise, in Eichen-Lebensraumtypen oder Nadelholzbeständen zum Zwecke der Eichen-Verjüngung auch durch Kahlschlag auf einer Fläche kleiner als 1 ha,
- g) zufällig entstandene Blößen, Lichtungen oder Lücken in der Naturverjüngung mit Ausnahme der Eichen-Lebensraumtypen und in Nadelholzbeständen ganzflächig zu bepflanzen,
- h) auf befahrungsempfindlichen Flächen außerhalb von ehemaligen Lehmabbauflächen die Neuanlage von Feinerschließungslinien mit einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 Meter zueinander für andere Zwecke als der Jungbestandpflege,
- i) die Bodenbearbeitung außerhalb von Lehmabbauflächen, sofern sie die Lagerung der mineralischen Bodenhorizonte verändert oder zerstört,
- j) den Wasserstand dauerhaft abzusenken,
- k) die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Wald-Wallhecken.

3. Die Nutzung der Jagdhütte im bisherigen Umfang.

4. Die Saatgutgewinnung in zugelassenen Saatgutbeständen, sowie die Saatgutgewinnung von seltenen standortgerechten und heimischen (autochthonen) Baum- und Strauchbeständen.
 5. Die Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege im bisherigen Umfang ohne die Verwendung von Bauschutt.
 6. Die Entnahme von Totholz aus Forstschutz- oder Verkehrssicherungsgründen.
 7. Die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern.
 8. Die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen.
 9. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Polterplätzen zur Abwehr bestandsbedrohender Schädlingsausbreitung.
 10. Maßnahmen zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
 11. Das Betreten des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung, zur Bewirtschaftung oder für Zwecke der Forschung und Lehre erforderlich ist,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragten in Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Behörden.
 12. Der Abbau von Bodenschätzen, soweit er nur den Abbau der obersten Verwitterungsschicht des Lauenburger Tons betrifft und dieser einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen die Schutzgüter nach § 2 dieser Verordnung nicht erheblich beeinträchtigt. Ein Bodenabbau ist nur zulässig, wenn die Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG besteht.
- (2) Freigestellt sind außerdem mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte oder von ihr angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.

§ 5

Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die folgenden Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde:
- a) die Neuanlage von Forstwegen,
 - b) das Betreten außerhalb der Wege zum Zwecke der Forschung oder Lehre,

- c) die flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Wirtschaftswäldern zur Abwehr bestandsbedrohender Schädlingsausbreitung,
 - d) die punktuelle Initialdüngung bei Neu- oder Wiederbegründung oder Ergänzung in den Wirtschaftswäldern,
 - e) die Kompensationskalkulation der Wirtschaftswälder,
 - f) die Grünlandnarbenerneuerung, sofern das Grünland wirtschaftlich sonst nicht mehr nutzbar ist,
 - g) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland zur Pflege und Entwicklung der Narbe sowie zur Narbenerneuerung, sofern das Grünland wirtschaftlich sonst nicht mehr nutzbar ist.
- (2) Die Zustimmung ist auf Antrag zu erteilen, sofern die Maßnahme den Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt.
- (3) Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Friesland als untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf der FFH-Umsetzungsfläche werden im Rahmen der regelmäßigen Forsteinrichtung in einem Erhaltungs- und Entwicklungsplan dargestellt, der einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist.

Darzustellen sind die erforderlichen Maßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen, die aus dem Schutzzweck gemäß § 2 dieser Verordnung abzuleiten sind.

§ 8

Hinweise

- (1) Das Jagdausübungsrecht wird von dieser Verordnung nicht berührt.
- (2) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 23 BNatSchG und den Verboten dieser Verordnung unberührt

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 43 Abs. 3 Ziff. 1 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Befreiung gemäß § 6 dieser Verordnung gewährt oder eine Zustimmung gemäß § 5 dieser Verordnung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (3) Unberührt bleiben Strafbestimmungen oder andere Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:
 - a) die Verordnung vom 9. Juni 1938 über das Naturschutzgebiet „Neuenburger Urwald“ (Amtliche Nachrichten Nr.115 vom 13.07.1938),
 - b) die Verordnung vom 8. Juli 1985 über das Landschaftsschutzgebiet „Neuenburger Holz“ (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 30 vom 26.07.1985) insoweit, wie sie vom Geltungsbereich dieser Verordnung überlagert wird.

Landkreis Friesland

Jever, den

Sven Ambrosy

Landrat